

Bundesnetzagentur  
Referat 212  
„450 MHz“  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Stellungnahme des BUGLAS zum Konsultationsentwurf zur  
Vergabe der Frequenzen im 450 MHz-Band**

28.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.07.202 hat die Bundesnetzagentur den Konsultationsentwurf im Verfahren BK1/20-001 über die Anordnung und Wahl des Verfahrens zur Vergabe sowie zu den Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Ausschreibungsregeln) von Frequenzen in dem Bereich 450 MHz für den drahtlosen Netzzugang veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir zu den im Konsultationsentwurf entworfenen Regeln Stellung nehmen.

Die kritischen Infrastrukturen, insbesondere die Sektoren Energie, aber auch Wasser, Abwasser, Fernwärme und Verkehr haben einen dringenden Bedarf für eine sichere, hochverfügbare und flächendeckende Kommunikationslösung zur Umsetzung der Digitalisierung sowie der Energie- und Verkehrswende in Deutschland. Nur ein 450 MHz-Funknetz erfüllt die Anforderungen an technische Leistungsfähigkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit und kurzfristige Realisierbarkeit.

Es ist daher aus unserer Sicht folgerichtig, die 450 MHz-Frequenzen vorrangig für Anwendungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen bereitzustellen und nur subsidiär eine darüberhinausgehende kommerzielle Nutzung zuzulassen. Dies entspricht dem

dringenden Bedarf der kritischen Infrastrukturen und der bisherigen Nutzung der 450 MHz-Frequenzen im Rahmen der Energieversorgung.

Nur in einem Ausschreibungsverfahren können Inhalt und Qualität der Betreiberkonzepte angemessen bewertet und damit die bestmögliche Umsetzung erzielt werden. Besonderheiten bei der Gestaltung des Verfahrens und des Nutzungsrahmens sind aufgrund des speziellen Widmungszwecks notwendig und gerechtfertigt.

#### Zu I.2 Verfügbarkeit:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Wir begrüßen die Umsetzung auf Basis des bestehenden Frequenzplanes sowie die Vergabe in einem Block, da nur so die erforderliche Technik eingesetzt werden kann und ausreichende Kapazitäten zu wirtschaftlichen Konditionen für alle Interessenten nachfragegerecht angeboten werden können. Wir stimmen grundsätzlich zu, dass über die Angebots- und Verhandlungspflicht unabhängig vom künftigen Zuteilungsinhaber der diskriminierungsfreie Zugang zu 450 MHz-Funkdiensten für alle Bedarfsträger sichergestellt und damit etwaigen Gefahren aus der ungeteilten Zuteilung an einen einzigen Zuteilungsnehmer begegnet werden kann.

#### Zu II. Wahl des Vergabeverfahrens:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Die Vergabe muss zwingend im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgen, da es im Bereich der kritischen Infrastruktur neben der fachlichen und sachlichen Eignung des Betreibers grundlegend auf das von diesem vorgelegte Umsetzungskonzept für die von der Bundesnetzagentur festgelegten Anforderungen im Rahmen des Nutzungszwecks sowie auf die Anforderungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen und insbesondere der Energiewirtschaft ankommt.

#### Zu III.1.1 Keine Beschränkung der Teilnahme:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die BNetzA ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchführt. Allerdings muss ein schlichter Verdrängungswettbewerb um die Frequenzen verhindert werden,

was das Ausschreibungsverfahren und die dort angelegten Bewertungskriterien erreichen können und sollen. Wir teilen die Auffassung, dass dies nicht durch Teilnahmebeschränkungen bewirkt werden kann, sondern durch die Bewerbungen sichergestellt werden sollte.

Zu III.1.2 Wettbewerbliche Unabhängigkeit:

Dem Entwurf stimmen wir zu.

Zu III.2.1 Nutzungszweck der Frequenzen:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Wir unterstützen ausdrücklich die vorrangige Nutzung für Anwendungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie die Möglichkeit, verbleibende Kapazitäten insbesondere für Anwendungen weiterer Unternehmen und Organisationen mit kritischen Kommunikationsanforderungen zu nutzen. Wir begrüßen ferner, dass die Anbindung der Smart Meter-Services explizit als Nutzungszweck aufgerufen ist. Diese hinreichend offene Widmung ist eine zwingende Voraussetzung, um die Digitalisierung der kritischen Infrastrukturen sicher zu ermöglichen.

Zu III.2.2 Bundesweite Nutzungsmöglichkeit:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Nur so ist eine effiziente Frequenznutzung möglich. Durch Angebots- und Verhandlungspflicht für nachfragegerechte Anwendungen werden auch die Interessen lokaler und regionaler Abnehmer berücksichtigt.

Zu III.3.2 „Befristung des Nutzungsrechts“:

Der Befristung bis Ende 2040 stimmen wir im Sinne einer Mindestlaufzeit zu. Eine Laufzeit von 30 Jahren wäre allerdings für die Betreiber kritischer Infrastrukturen mit ihren überdurchschnittlich langen Nutzungsdauern und entsprechenden Investitionszyklen sinnvoller.

Zu III. 3.3 „Angebots- und Verhandlungspflicht“:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Die Statuierung einer Angebots- und Verhandlungspflicht und die von der BNetzA hierfür vorgesehenen Anforderungen – das Gebot diskriminierungsfreier Verhandlungen und die Vorgabe von technischen Mindestanforderungen – ist aus unserer Sicht notwendig. Die BNetzA sollte ferner sicherstellen, dass Angebote zu angemessenen, zumindest nicht missbräuchlichen Bedingungen erfolgen, und im Streitfall als Vermittler agieren. Frequenzüberlassungen sind kein geeignetes Mittel und sollten nur subsidiär zulässig sein.

#### Zu III.4 Gebühren und Beiträge:

Dem Entwurf stimmen wir zu.

#### Zu IV.1 Eignungskriterien:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Wesentlicher Bewertungsmaßstab muss die Verlässlichkeit der Erfüllung der Anforderungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen sein. Diesbezüglich besteht aus unserer Sicht ein klarer Zusammenhang mit dem Grad der Einflussmöglichkeiten der Betreiber kritischer Infrastrukturen auf die Geschäftsentwicklung und -politik des Frequenzinhabers und Funknetzbetreibers. Aufgrund der Dringlichkeit der Bereitstellung des 450-MHz-Netzes vor dem Hintergrund der Energie- und Verkehrswende sollte der zügige Aufbau des Netzes ein weiteres maßgebliches Bewertungskriterium werden. Bestehende Investitionen und Nutzungen im Bereich des vorgesehenen Nutzungszwecks sollten daher angemessen berücksichtigt werden.

#### Zu IV.2.4 Fachkunde:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Bestehende Erfahrungen, gerade im Bereich des vorgesehenen Nutzungszwecks, sollten besonders berücksichtigt werden, da sich die Anforderungen der kritischen Infrastrukturen sowie deren Kommunikationssysteme von denen öffentlicher Zugangsnetze deutlich unterscheiden.

#### Zu IV.2.7 Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes:

Dem Entwurf stimmen wir zu. Dieser Punkt ist angesichts des bestehenden Mobilfunkmarkt-Oligopols von zentraler Bedeutung. Durch die Zuteilung der Frequenzen an ein Unternehmen, das nicht mit einem der vier Mobilfunkunternehmen verbunden ist, kann in begrenztem Umfang Randwettbewerb ermöglicht werden.

Zu IV.2.8 Räumlicher Versorgungsgrad:

Der räumliche Versorgungsgrad muss sich auf die Anforderungen der Anwendungen der Betreiber kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Fläche aber auch Qualität beziehen, d.h. die Versorgung muss insbesondere schwarzfallfest mit mindestens 72 Stunden Notstromversorgung angeboten werden und alle wesentlichen Netzkomponenten müssen redundant vorhanden sein und ausschließlich für das autarke 450 MHz-Funknetz eingesetzt werden.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer  
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch  
Recht & Regulierung